

Einführung der getrennten Abwassergebühr in der Gemeinde Burgoberbach

Bürgerinformationsveranstaltung

Burgoberbach, 10.04.2018

Referentin:

Diana Dräger

Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

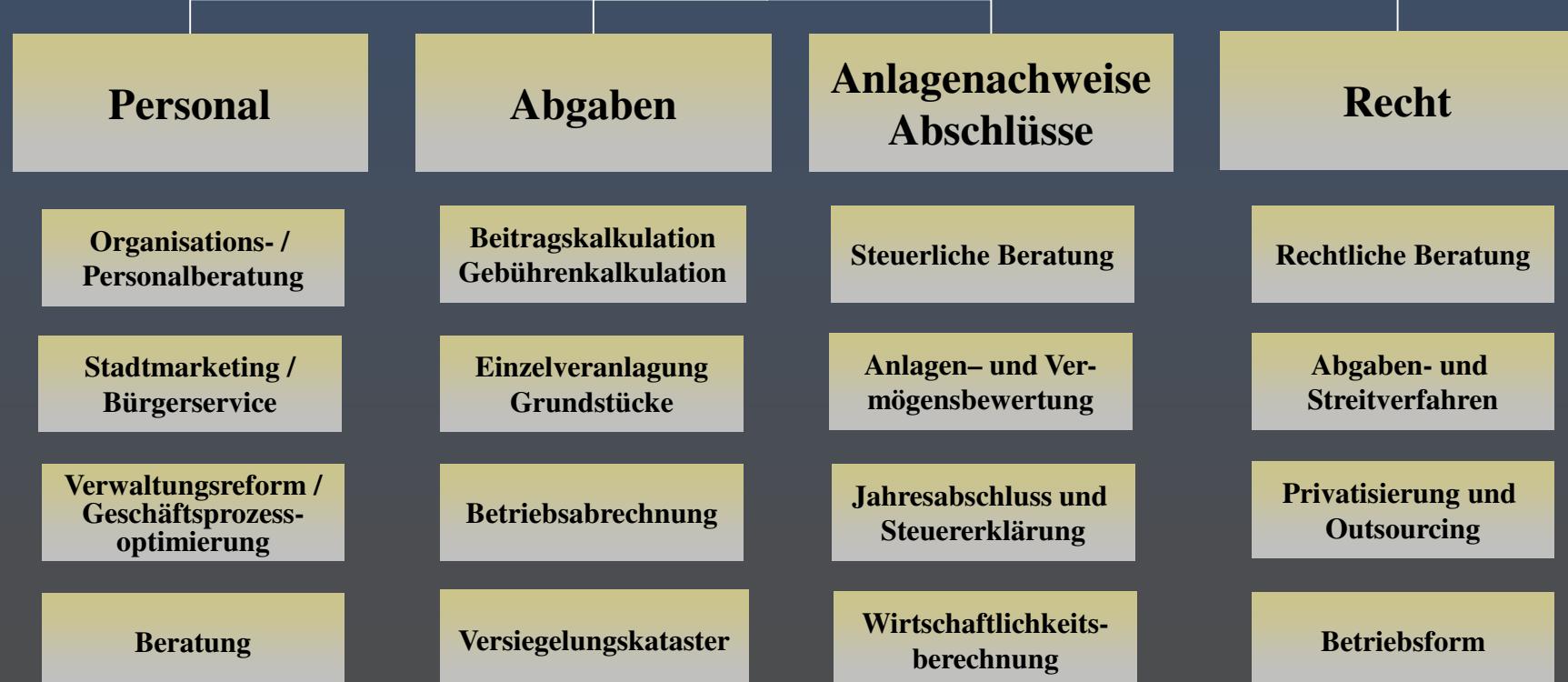
An der Gredl 3
91171 Greding

Tel.: 08463/6 02 94-29
Fax: 08463/6 02 94 -28

E-Mail: info@schneider-zajontz.de
<http://www.schneider-zajontz.de>

Wer sind wir

Schneider & Zajontz



Allgemeine Informationen zur Abwassergebühr

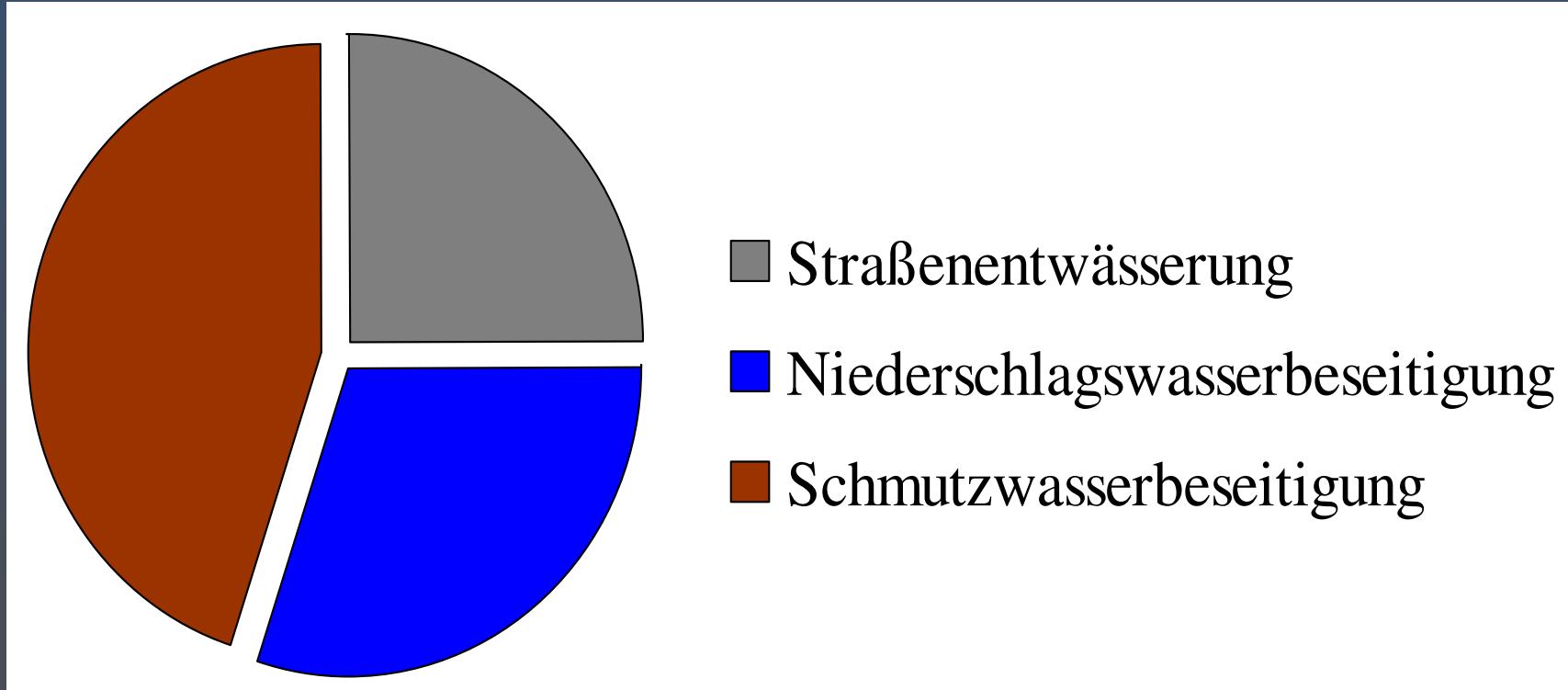
Bei der Abwasserbeseitigung entstehen der Gemeinde Burgoberbach auch bisher schon Kosten für

- die Straßenentwässerung
- die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke
- die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke

Die Kosten der Straßenentwässerung wurden und werden nicht auf die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer umgelegt.

Arbeitsschritte Gebührenkalkulation

Kostenzuordnung auf diese 3 Kostenträger:



Beispiele: Kosten der Kläranlage, Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle, Regenüberlaufbecken,...

Warum ist die getrennte Abwassergebühr „richtiger“?

Je mehr



desto mehr



?

Der Frischwasserverbrauch ist personen- oder produktionsabhängig, während die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser von der Oberflächengestaltung und der Anschlusssituation des Grundstücks abhängt.

Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.2003 und 17.02.2005

Einige Ausnahme von Einführungspflicht: Wenn die Gemeinde nachweist, dass der Kostenanteil der Niederschlagswassergebühr an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung kleiner als 12 % ist. In der Gemeinde Burgoberbach beträgt er ca. 24 %!

Daher werden künftig die Kosten der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht mehr einheitlich nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet, sondern getrennt nach verschiedenen Maßstäben.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr bleibt der Frischwasserbezug (m^3).

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr wird die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (m^2).



BISHER (Einheitsverteilungsmaßstab):

$$\frac{\text{SW €} + \text{NW €}}{\text{m}^3} = \text{Abwassergebühr } 3,37 \text{ €/m}^3$$

KÜNFTIG (getrennter Gebührenmaßstab):

$$\frac{\text{SW €}}{\text{m}^3} = \text{Schmutzwassergebühr ? €/m}^3$$

$$\frac{\text{NW €}}{\text{m}^2} = \text{Niederschlagswassergebühr ? €/m}^2$$

Wie lauten die Gebührensätze der künftigen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren?

- Der Gebührensatz der Niederschlagswassergebühr ist derzeit (völlig) unbekannt. Erst nach Abschluss des Flächenermittlungsverfahrens ist eine Aussage zur Niederschlagswassergebühr möglich.
- Nach Abschluss dieser Ermittlungen und der dann folgenden Kalkulation kann die Höhe der Gebührensätze festgesetzt werden und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend geändert werden.

Wer gehört erfahrungsgemäß zu den Verlierern und Gewinnern bei der getrennten Gebühr?

Verlierer:

- ✓ Die Gemeinde selbst
- ✓ Gewerbe- und Industriegrundstücke, die großflächig versiegelt sind, ihr Niederschlagswasser einleiten und dies nicht durch einen hohen Wasserverbrauch ausgleichen können.
- ✓ Eigentümer von Grundstücken, die kein Frischwasser beziehen, aber Niederschlagswasser einleiten.

Gewinner:

- ✓ Familien in Mehrfamilienhäusern
- ✓ Eigentümer von Grundstücken, die ihr Niederschlagswasser versickern lassen.

Änderungen bei der Gebührenlast

Beispiele:



- ⇒ **große versiegelte Fläche**
- ⇒ **kleiner Frischwasserverbrauch**
- ⇒ **künftig höhere Gesamtbelastung im Vergleich zur Einheitsgebühr**

- ⇒ **kleine versiegelte Fläche**
- ⇒ **großer Frischwasserverbrauch**
- ⇒ **künftig niedrigere Gesamtbelastung im Vergleich zur Einheitsgebühr**

Zur Ermittlung der versiegelten Flächen

Um die Gebührentrennung durchführen zu können, müssen die gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Diese Ermittlung erfolgt nach einem in der Rechtsprechung anerkannten pauschalierenden Maßstab

Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert (GAB)

mittels Daten des Vermessungsamtes (sogenanntes Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem - ALKIS) und der Schätzung von Abflussbeiwerten. Dieses Flächenermittlungsverfahren führt zu Kosten, die durch die Gebührenschuldner finanziert werden müssen (ca. 18.000 € brutto).

Zur Ermittlung der versiegelten Flächen

Grundlage für die Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen ist die Summe der bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke, die direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten.

Als bebaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

Als befestigte Flächen gelten alle Bodenflächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde und/oder Flächen auf die Baustoffe aufgebracht worden sind.

Wie werden die „Grundstücksabflussbeiwerte“ ermittelt?

Zunächst wird die bebaute Fläche des Flurstücks (auf Basis der Gebäudeflächen aus dem Liegenschaftskataster) ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der versiegelten einleitenden Bodenflächen. Für diese Schätzung wurden für jede Gebietsart (auf Basis des Flächennutzungsplans) die Bodenflächen von repräsentativen Grundstücken mit Hilfe von Luftbildern gemessen. Auf Basis dieser Messungen wurden folgende durchschnittliche Befestigungszuschläge je Gebietsart ermittelt:

Wie werden die „Grundstücksabflussbeiwerte“ ermittelt?

Gebietsart	Befestigungszuschlag	Anzahl Flurstücke
Grünflächen allgemein	8,57 %	4
Wohngebiet	13,25 %	770
Grünflächen Sportplatz	16,05 %	2
Außenbereich	18,10 %	32
Mischgebiet	27,58 %	338
Gemeinbedarf	41,50 %	18
Gewerbegebiet	49,12 %	39
Sonderbau	52,32 %	3

Soweit es sich um übergroße Grundstücke handelt, die vollständig oder teilweise im Außenbereich liegen, wurde nur ein Teil der Grundstücksfläche zur Berechnung des Befestigungszuschlags und Anteils der befestigten Bodenflächen herangezogen.

Die Grundstücksabflussbeiwerte wurden für die Gemeinde Burgoberbach wie folgt ermittelt:

GAB-Stufe	Abflussbeiwert		Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Anzahl Flurstücke
	minimal	maximal		
0	0,000	0,004	0,000	1
1	0,005	0,099	0,052	13
2	0,100	0,199	0,150	28
3	0,200	0,299	0,250	36
4	0,300	0,399	0,350	150
5	0,400	0,499	0,450	460
6	0,500	0,599	0,550	241
7	0,600	0,699	0,650	135
8	0,700	0,799	0,750	71
9	0,800	0,899	0,850	57
10	0,900	1,000	0,950	14

Musterbeispiel

Grundstücksfläche: laut DFK z.B. 500 m²

Nutzungsart: Wohngebiet

Befestigungszuschlag: 13,25%

Aus den Daten des staatlichen Vermessungsamts wurden die bebauten Flächen übernommen (z.B. 115 m² bebaute Fläche).

Hinzu kommt der Befestigungszuschlag für befestigte Flächen (für Wohngebiet = 13,25% x 500 m² = 66 m² [abgerundet] befestigte Bodenfläche).

Anhand des daraus resultierenden Anteils der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtfläche des Grundstücks wird jedes Grundstück einer der 11 GAB-Stufen zugeordnet.

Unser Musterbeispiel:

115 m^2 bebaute Fläche + 66 m^2 versiegelte Bodenfläche = 181 m^2 bebaute und versiegelte Fläche.

181 m^2 dividiert durch 500 m^2 Grundstücksgröße ergibt einen Abflussbeiwert von 0,362.

Daraus resultiert im Beispielsfall die Einordnung in Stufe 4 = Faktor 0,350. D.h. das Grundstück soll mit 175 m^2 zur Niederschlagswassergebühr herangezogen werden.

In der Satzung (BGS-EWS) wird in § ... Niederschlagswasser-gebühr eine **Korrekturmöglichkeit (auf Antrag)** vorgesehen; damit besteht für die Gebührenschuldner die Möglichkeit, die im GAB-Verfahren angenommenen Vermutungen für ihr Grundstück im Fall der Unrichtigkeit zu korrigieren. Dieses Verfahren wird nachfolgend erläutert.

Voraussetzung für einen Antragserfolg ist:

Eine Abweichung des Umfangs der angeschlossenen bebauten Flächen und befestigten Bodenflächen, die zu einer Einordnung in eine niedrigere (oder höhere) GAB-Stufe führt, wird nachgewiesen.

Beispiel: der Eigentümer im vorstehenden Beispielsfall weist nach, dass das Niederschlagswasser für seine „befestigten“ Flächen (Bodenflächen = 66 m^2) komplett auf dem Grundstück versickert. Dann sind nur 115 m^2 der bebauten Fläche abrechnungsfähig.

Einstufung: 115 m^2 von 500 m^2 entsprechen Abflussbeiwert von 0,230. Damit wird das Grundstück der GAB-Stufe 3 zugeordnet (mittlerer GAB = 0,250).

Informationen und Handlungsmöglichkeiten für jeden einzelnen Grundstückseigentümer

Informationen für Grundstückseigentümer

Schriftliche Informationen über die bebauten Flächen und die pauschalierten befestigten Bodenflächen seines Grundstücks und die Zuordnung des Grundstücks zu einer der 11 Stufen. Die aus dieser Zuordnung resultierende gebührenpflichtige Fläche erhält jeder Gebührenschuldner durch:

- ein **Anschreiben** (1-fach)
- einen maßstäblichen **Lageplan** (2-fach) mit allen bebauten Flächen sowie dem Versiegelungszuschlag (in m^2) zu den pauschalierten Bodenflächen
- einen **Berechnungsbogen** zur Flächenermittlung (2-fach) mit Größeninformation (m^2 , abgerundet auf volle m^2) für die bebaute Fläche
- eine **Ausfüllhilfe**
- eine **Informationsbroschüre**.

Anschreiben



Gemeinde Burgoberbach

Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Str. 24, 91595 Burgoberbach



Telefon (09805) 9191-56
Fax (09805) 9191-91
E-Mail: gemeinde@burgoberbach.de
<http://www.burgoberbach.de>

Bankverbindungen:
Sparkasse Ansbach:
Konto Nr. 430.255 174 BLZ 765 500 00
IBAN: DE93 7655 0000 0430 2551 74
BIC: BYLADEM1ANS

VR-Bank Mittelfranken West eG
Konto Nr. 6410782 BLZ 765 500 60
IBAN: DE79 7656 0060 0006 4107 82
BIC: GENODEF1ANS

Burgoberbach, den 13.04.2018

Einführung der getrennten Abwassergebühr Ermittlung der an das Abwassernetz angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen aus Öffentlichkeiten in der örtlichen Presse bereits bekannt sein dürfte, wird die Gemeinde Burgoberbach rückwirkend zum 01.01.2018 die getrennte Abwassergebühr einführen.

Mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Die bisher schon vorhandenen Kosten für die Entwässerungseinrichtung werden nach einem geänderten und verursachergerechten Maßstab auf die jeweiligen Benutzer der Entwässerungseinrichtung verteilt. Dies kann und wird bei einzelnen Anschlussnehmern zu Abweichungen in der Gebührenhöhe nach oben, aber auch nach unten führen.

Die Neu- und Andersverteilung der Kosten ist deshalb notwendig, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den bisherigen Einheitsverteilungsmaßstab (Frischwassermaßstab) zur Berechnung der Abwassergebühr in mehreren Urteilen beanstandet hat. Mit der neuen Gebührenverteilung wird die Gemeinde Burgoberbach den Anforderungen dieser Rechtsprechung Rechnung tragen. Gleichzeitig wird durch die neue Gebührenverteilung eine größere Transparenz sowie eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht.

Getrennte („gesplittete“) Abwassergebühr bedeutet, dass die Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung getrennt werden in die Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Diese zwei Kostenblöcke werden über zwei verschiedene Verteilungsmaßstäbe auf alle Gebührenschuldner umgelegt. Das hat zur Folge, dass es künftig eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr anstelle einer einheitlichen Abwassergebühr gibt.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden auch künftig nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m³) umgelegt. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden nach den in die Entwässerungseinrichtung einleitenden Flächen der Grundstücke (sogenanntes Grundstücksabflussbeiwertmodell – GAB-Modell) umgelegt. Basis für die damit nun vorzunehmende Ermittlung der einleitenden versiegelten Flächen sind zunächst die bebauten Flächen gemäß den Daten des Vermessungsamtes (sogenanntes Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem - ALKIS) sowie ein pauschialer Zuschlag für die einleitenden befestigten Bodenflächen. Diese Flächen werden in Relation zu den Grundstücksflächen gesetzt, um einen Abflussbeiwert zu ermitteln. Dieser Abflussbeiwert bildet die Basis für die Einstufung der Grundstücke in die jeweilige Grundstücksabflussbeiwert-Stufe (GAB-Stufe). Hieraus ergeben sich wiederum die gebührenpflichtigen Flächen. Es wird - widerlegbar - vermutet, dass diese Flächen einleiten.

Hausanschrift: Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die gebührenpflichtige Fläche Ihres/r Grundstücks/e errechnet sich daher wie folgt:

Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert (mittlerer GAB) = gebührenpflichtige Grundstücksfläche.

Die Grundstücksabflussbeiwerte in der Gemeinde Burgoberbach lauten wie folgt:

GAB-Stufe	Abflussbeiwert		Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)
	minimal	maximal	
0	0,000	0,004	0,000
1	0,005	0,099	0,052
2	0,100	0,199	0,150
3	0,200	0,299	0,250
4	0,300	0,399	0,350
5	0,400	0,499	0,450
6	0,500	0,599	0,550
7	0,600	0,699	0,650
8	0,700	0,799	0,750
9	0,800	0,899	0,850
10	0,900	1,000	0,950

Die Einstufung Ihres Grundstücks/Ihrer Grundstücke in die jeweilige GAB-Stufe können Sie den anliegenden Lageplänen entnehmen. Hinweis: Im Fall einer wirtschaftlichen Einheit gilt dies allerdings nicht. Aktuell ist nur die flurstreckengenau Flächenzuordnung erfolgt. Durch die Zusammenfassung der gebührenpflichtigen Flächen nebst Grundstücksbildung können sich abweichende Gesamtergebnisse ergeben. In den dazugehörigen Informationsbögen sind die im Lageplan dargestellten Teilflächen ausgewiesen.

Im Falle von Wohneigentumsgemeinschaften und Teileigentum wird nur der Verwalter angeschrieben. Wenn die Gemeinde kein Verwalter bekannt ist, wird ein Miteigentümer angeschrieben.

Bitte prüfen Sie, ob die tatsächlich einleitenden Flächen von den angenommenen Flächen abweichen. Dies kann ggf. zu einer Umstufung in eine andere GAB-Stufe und damit eine abweichende Gebührenlast führen und Sie können dann eine Herauf- oder Herabstufung in die entsprechende GAB-Stufe beantragen. Hierfür bitten wir Sie, das ausgefüllte Lageplanformular sowie den dazugehörigen Berechnungsbogen zu Flachenermittlung bis zum 14.05.2018 in einfacher Ausfertigung an die Gemeinde zurückzusenden.

Für alle Ihre Fragen und praktische Hilfestellung bei der Ermittlung der Flächenangaben wird ein Informationsbüro im Rathaus, Sitzungssaal I. Stock, eingerichtet. Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden Sie dort im Bedarfsfall bei der Bearbeitung der Unterlagen gerne persönlich unterstützen. Das Informationsbüro wird in der Zeit vom Dienstag, 17.04.2018 bis Montag, 23.04.2018 wie folgt geöffnet sein:

Dienstag, 17.04.2018:	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 18.04.2018:	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, 19.04.2018:	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag, 20.04.2018:	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag, 23.04.2018:	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Herr Weinmann unter der Tel-Nr. 09805/9191-44 gerne zur Verfügung.

Erhalten wir bis zum 14.05.2018 keine Nachricht von Ihnen, wird die Gebührenfestsetzung nach den Ihnen mitgeteilten Angaben vorgenommen.

Ich danke Ihnen auch im Namen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Rammler
Erster Bürgermeister

Hausanschrift: Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Lageplan und Berechnungsbogen

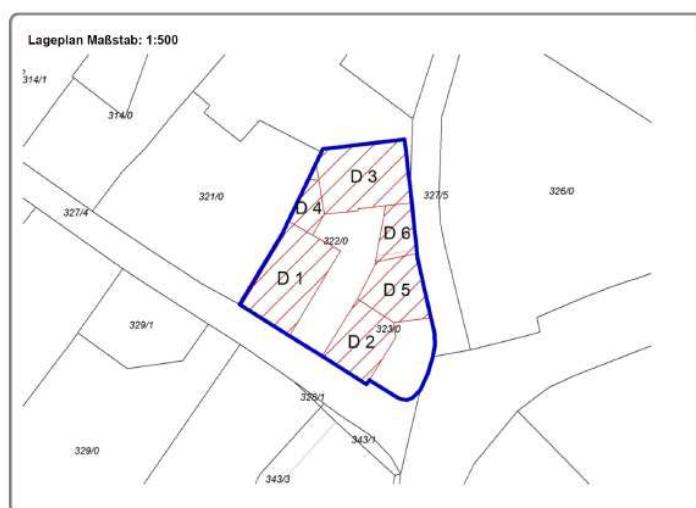
LAGEPLAN
NIEDERSCHLAGSWASSERGEGBÜHR



Auskunftsgebender Eigentümer / Gebührenschuldner Firma Mustermann Musterstraße 1 91995 Burgoberbach	Gemarkung: Burgoberbach Flurstücksnr.: 363/322/0 Lagebezeichnung: Musterstraße 1 Größe in m ² : 613
Laufende Nummer: 11192 Versandnummer: 1796	Einleitende Fläche in m ² : 532 Abflussbeiwert: 0,868 Mittlerer GAB: 0,850 Gebührenpflichtige Fläche: 521,05

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen →

Lageplan Maßstab: 1:500



Berechnungsbogen zur Flächenermittlung



Laufende Nummer: 11192				
Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m ²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m ² , die <u>nicht</u> einleitet	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m ³ (Abzug von 20 m ³ je 1 m ³ Fassungsvermögen)
D 1	108			
D 2	67			
D 3	111			
D 4	23			
D 5	66			
D 6	35			
Bp	122			
Summe einleitende Fläche		0,0		

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter (m³) angeben: m³

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum Unterschrift

Ausfüllhilfe

AUSFÜLLHILFE
ZUM BERECHNUNGSBOGEN ZUR FLÄCHENERMITTLUNG

Gehen Sie beim Ausfüllen am besten in der Reihenfolge (1 bis 12) vor, um Ihre gebührenpflichtige Fläche zu ermitteln. Sollten Sie weitere Hilfe benötigen, erreichen Sie uns unter den im Anschreiben angegebenen Telefonnummern und zu den angegebenen Zeiten im Informationsbüro.

2 In der Spalte K 1 werden die Quadratmeterzahlen derjenigen Flächen eingetragen, die nicht in den Kanal entwässern (im BEISPIEL halbes Dach D 3 und komplett Flächen D 4 und B 6).

3 In die Spalte K 2 werden die Flächen eingetragen, die in die Entwässerungseinrichtung einleiten.

4 In Spalte K 3 werden Flächen eingetragen, die über eine Zisterne mit Notüberlauf mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten.

5 Informationen über das Fassungsvermögen evtl. vorhandener Zisternen oder Versickerungsanlagen tragen Sie bitte hier ein.

6 Tragen Sie bitte die Summe der Teilflächen unter Berücksichtigung der Abflussflächen hier ein.

7 Bitte den Bogen mit Angabe Ort und Datum unterschreiben.

8 Übertragen Sie bitte die Summe der einleitenden Fläche aus dem Informationsbogen.

9 Aktualisieren Sie danach den tatsächlichen Abflussbeiwert (einleitende Fläche: Größe Flurstück).

10 Den mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB) finden Sie in der Tabelle auf der 2. Seite des Anschreibens. Bitte aktualisieren.

11 Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche mit zwei Nachkommastellen: (Flurstück)Größe x Mittlerer GAB.

12 Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für Rückfragen an.

1 Bitte die Dachflächen (=bebauten Flächen) kontrollieren, ggf. modifizieren, die pauschalierten Bodenflächen (=Bp) durchstreichen und die tatsächlich vorhandenen Bodenflächen antragen.

BEISPIEL:
Die Dachflächen D 1 bis D 4 wurden aus den Daten des Vermessungsamtes ermittelt und sind auf dem Lageplan Niederschlagswassergebühr dargestellt. Die pauschalierten Bodenflächen sind nicht im Lageplan enthalten. Die Summe dieser Flächen (hier: 376 m²) ist als einleitende Fläche auf dem Lageplan dargestellt. Diese bitte durchstreichen. Die Bodenflächen B 5 und B 6 wurden vom Aufkunftsgebenden auf dem Berechnungsbogen und Lageplan ergänzt.

Flächen aus dem Lageplan

Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4
Flächenbezeichnung					
	Flächen- größen- verhältnis unterstrand auf volle m ² Anzahl der Flächen	Anteil der Fläche in m ² , die nicht entwässert	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenanlage für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m ³ (Auszug: 30 m ² je 1 m ³ Fassungsvermögen)	
D 1	120		120		
D 2	180		180		
D 3	16	8	8		
D 4	10	10			
B-p:	50				
B 5	15		15		
B 6	20	20			
Summe einleitende Fläche	6 223	0,0	323	-100	

Informationenbogen zur Flächenermittlung

Laufende Nummer: [leer]

7 Bitte den Bogen mit Angabe Ort und Datum unterschreiben.

8 Übertragen Sie bitte die Summe der einleitenden Fläche aus dem Informationsbogen.

9 Aktualisieren Sie danach den tatsächlichen Abflussbeiwert (einleitende Fläche: Größe Flurstück).

10 Den mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB) finden Sie in der Tabelle auf der 2. Seite des Anschreibens. Bitte aktualisieren.

11 Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche mit zwei Nachkommastellen: (Flurstück)Größe x Mittlerer GAB.

12 Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für Rückfragen an.

LAGEPLAN
NIEDERSCHLAGSWASSERGEBUHR

Auskunftsgebender Eigentümer / Verwalter Max Mustermann Musterstraße 1 12345 Musterstadt	Gemarkung: Musterstadt Lagebezeichnung: Musterstraße 35	Flurstücknummer: 12/3 Größe in m ² : 1.000
Laufende Nummer: 8	Einleitende Fläche in m ² : 323 - 223	Abflussbeiwert: 0,223 - 0,376
Versandnummer: 10	Mittlerer GAB: 0,999 0,250	Gebührenpflichtige Fläche: 11 250,00 - 366,00

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen → **12**

Vorgehen zur Ermittlung der tatsächlich angeschlossenen bebauten und befestigten Fläche, um womöglich einen Antrag auf Umstufung zu stellen

Erläuterung zu bebauten Grundstücksflächen und befestigten Flächen:

Bebaute Flächen sind: Gebäudeaufstandsflächen

Gebäude, Garagen sowie Nebengebäude.

Es ist die jeweilige Grundfläche anzusetzen.

Befestigte Flächen sind:

Betonierte, asphaltierte, geschotterte, mit Platten belegte, gepflasterte oder mit anderen Materialien (wie z.B. Rasengittersteinen) versehene Flächen:

- Hofflächen, Garageneinfahrten, Garagenhöfe, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen und Privatwege, Hauszugänge, Terrassen, Kellerabgänge, Lagerflächen usw.

Bei allen bebauten Flächen (Gebäudefläche = Dächer) und den befestigten Bodenflächen (Hofeinfahrten, Kfz-Stellplätze, Fußwege etc.) spielt die Art der Versiegelung keine Rolle.

Alle Versiegelungsarten (wie z.B. Ziegel- und Gründächer und Rasengittersteine, Ökopflaster, Beton, Asphalt) sind gleich zu behandeln.

Als angeschlossen gelten solche bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- ohne Anschluss oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und / oder von Nachbargrundstücken, insbesondere Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe

in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt!

Die Gebührenschuldner haben die Möglichkeit, die Richtigkeit der Flächenangaben (Größe) zu überprüfen und die im GAB-Verfahren angenommenen Vermutungen zu korrigieren. **Vermutet wird**

1. die Richtigkeit der aus den Daten des Vermessungsamtes ermittelten bebauten Flächen
2. die Richtigkeit der geschätzten befestigten Bodenflächen
3. der Anschluss dieser Flächen.

Auf Antrag kann eine Herauf- oder Herabstufung in die passende GAB-Stufe erfolgen.

Was ist bei der Antragstellung auf Umstufung zu beachten:

Bei der Antragstellung auf Umstufung muss der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnen und ihre Größe angeben. Soweit bebaute und befestigte Flächen nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, ist anzugeben, wie die anderweitige Entwässerung erfolgt.

Es empfehlen sich für den jeden Gebührenschuldner folgende Prüfungs- und etwaige Maßnahmenschritte:

1. Schritt:

Prüfung der Richtigkeit der bebauten Grundstücksflächen

Bebaute Flächen kontrollieren und ggf. modifizieren. Und Überprüfung der Größenangabe zu den nur geschätzten befestigten Bodenflächen.

Wie wird der „Versiegelungszuschlag“ (Bp) für die Bodenflächen korrigiert?

Bitte zunächst die befestigten Bodenflächen nach ihrer ungefähren Lage und ungefähren Größe (nicht maßstäblich) in den Lageplan einzeichnen und hernach in den Flächenberechnungsbogen eintragen. Wie dies gemacht wird, wird nachstehend anhand von Beispielsfällen erläutert.

2. Schritt:

Angeben, ob die Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten.

Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück an ein Mischsystem, ein Trennsystem, an ein offenes Grabensystem oder eine Versickerungsanlage im öffentlichen Bereich angeschlossen ist!

Diese „Anschlussfrage“ ist maßgebend dafür, ob eine Fläche niederschlagswassergebührenpflichtig ist – oder nicht. Wenn eine Fläche (ganz oder teilweise) nicht angeschlossen ist, dann ist sie auch (ganz oder teilweise) nicht gebührenpflichtig.

3. Schritt (nur für Zisterneninhaber):

Abzug für Zisternen

Für Zisternen gibt es ab einer Mindestgröße von 3 m³ Fassungsvermögen einen Flächenabzug von je 20 m² der an die Zisterne angeschlossenen Fläche je 1 m³ Fassungsvermögen.

Eine **Zisterne** ist eine mit dem Erdboden festverbundene, unterirdisch oder oberirdisch fest installierte Sammelvorrichtung mit Abdeckung und Notüberlauf zur Entwässerungseinrichtung.

Zisterne zur Gartenbewässerung mit Notüberlauf

Vereinfachte Darstellung



vereinfachte Darstellung

Wie werden Regentonnen behandelt?

- Die Sammlung von Niederschlagswasser in Regentonnen erfolgt nur in relativ geringen Mengen, meist nur während weniger Sommermonate und in nicht fest verbauten Behältern. Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden daher voll veranschlagt, eine Flächenminderung ist bei solchen kleinen Anlagen nicht möglich.
- Die Rückhaltung und die Nutzung des Niederschlagswassers wirkt sich unabhängig davon jedoch wegen der Reduzierung des Frischwasserbezuges entlastend bei der Wassergebühr und (auch ohne Messung) bei der Schmutzwassergebühr aus.

4. Schritt:

Überprüfung und ggf. Neueinstufung zur passenden GAB-Stufe

Dies soll anhand des Musterbeispiels (s. dazu Folie 17) wie folgt verdeutlicht werden:

Das 500 m²-Grundstück mit einer Wohnbebauung von 115 m² (z.B. Einfamilienhaus mit 1 Garage) verfügt anstelle der geschätzten Bodenfläche (Befestigungszuschlag für Wohnbebauung 13,25%) von 66 m² tatsächlich nur über eine befestigte Bodenfläche von 50 m². Nämlich eine Hofzufahrt von 20 m², eine gepflasterte Hoffläche von ebenfalls 20 m² und eine hinter dem Haus befindliche Terrasse von 10 m².

Zumindest bei stärkeren Niederschlagsereignissen läuft das Niederschlagswasser sowohl von der Hofzufahrt wie vom Hof selbst in den vor dem Grundstück befindlichen Straßengully.

Das auf der hinter dem Haus befindlichen Terrasse aufkommende Niederschlagswasser läuft in den Garten (Grünfläche) und versickert auf dem Grundstück. Demzufolge sind von der tatsächlich vorhandenen befestigten Bodenfläche (50 m^2) nur 40 m^2 angeschlossen. Das angeschlossene Gebäude verfügt über eine Zisterne mit Notüberlauf und 3 m^3 Fassungsvermögen.

Für die bebaute Fläche von 115 m² ist ein Abzug von 60 m² (3 x 20 m²) vorzunehmen. Verbleiben 55 m² Fläche.

bebaute und angeschlossene Fläche 55 m²

angeschlossene befestigte Fläche + 40 m²

= angeschlossene Gesamtfläche 95 m²

angeschlossene Gesamtfläche 95 m²

: Grundstücksfläche 500 m²

= Abflussbeiwert 0,190

Hieraus folgt eine Zuordnung zur Stufe 2 (Faktor 0,150 x Grundstücksfläche) und somit zu einer gebührenpflichtigen Fläche von 75 m² für das 500 m² Grundstück.

Hinweis zum Antrag:

Der Antrag mit der Korrektur der Flächenangaben / Angabe der nicht angeschlossenen Fläche kann formlos erfolgen:

- Inanspruchnahme des Bürgerbüros
- Rücksendung des ausgefüllten Berechnungsbogens per Post
- Rücksendung des ausgefüllten Berechnungsbogens per E-Mail.

Beispiele zur Antragstellung werden nachfolgend erläutert.

Beispiel 1:

Grundstück: 700 m²

Wohnbebauung: 91 m²

Pauschalierte Bodenfläche (Bp):

92 m² (13,25% von 700 m²)

= Fläche 183 m².

Abflussbeiwert: 0,261

Mittlerer GAB: 0,250

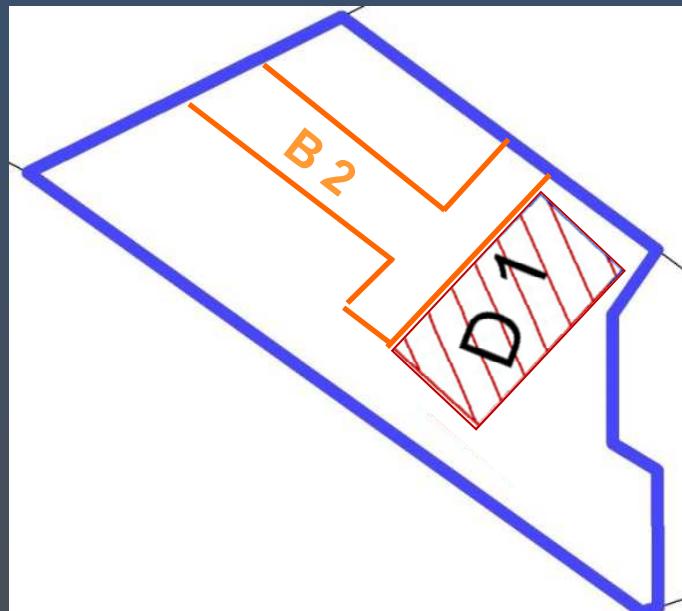
Tatsächlich:

D1 stimmt. Fläche leitet aber Niederschlagswasser (NW) nicht in die öffentl. Entwässerungseinrichtung ein.

B 2 = Tatsächliche befestigte Bodenfläche ohne Einleitung 55 m².
Fläche leitet kein NW ein.

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m ²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m ² , die <u>nicht</u> einleitet	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m ³ (Abzug von 20 m ² je 1 m ³ Fassungsvermögen)
D 1	91	91		
Bp	92			
B 2		55		
Summe einleitende Fläche	0	0,0	▼	▼
Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter (m ³) angeben: <input style="width: 100px; border: 1px solid #ccc; border-radius: 5px; padding: 2px 10px;" type="text"/> m ³				
Ich versichere die Richtigkeit der Angaben: Burgoberbach, den 24.04.2018 <hr/> Ort, Datum <input style="width: 200px; border: 1px solid #ccc; border-radius: 5px; padding: 2px 10px;" type="text"/> Max Mustermann <hr/> Unterschrift <input style="width: 200px; border: 1px solid #ccc; border-radius: 5px; padding: 2px 10px;" type="text"/>				

Beispiel 1:



Gemarkung:
Burgoberbach

Flurstücksnummer:
1/0

Lagebezeichnung:
Musterstraße 20

Größe in m²:
700

Einleitende Fläche in m²:
~~183~~ 0

Abflussbeiwert:
~~0,0~~ -0,261

Mittlerer GAB:
~~0,250~~ 0

Gebührenpflichtige Fläche:
0 ~~175,00~~

Beispiel 2:

Grundstück: 214 m².

Wohnbebauung: 93 m²

Pauschalierte Bodenfläche (Bp):
28 m² (13,25% von 214 m²)

= Fläche 121 m².

Abflussbeiwert: 0,565

Mittlerer GAB: 0,550

Tatsächlich:

D1 = Dachfläche stimmt. Fläche leitet NW in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ein.

B 2 = Tatsächliche befestigte Bodenfläche: Hofeinfahrt 18 m² einleitend.

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben (abgerundet auf volle m ²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m ² , die <u>nicht</u> einleitet	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m ³ (Abzug von 20 m ² je 1 m ³ Fassungsvermögen)
D 1	93		93	
Bp	28			
B 2	18		18	
Summe einleitende Fläche	111	0,0	111	

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter (m³) angeben:

m³

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

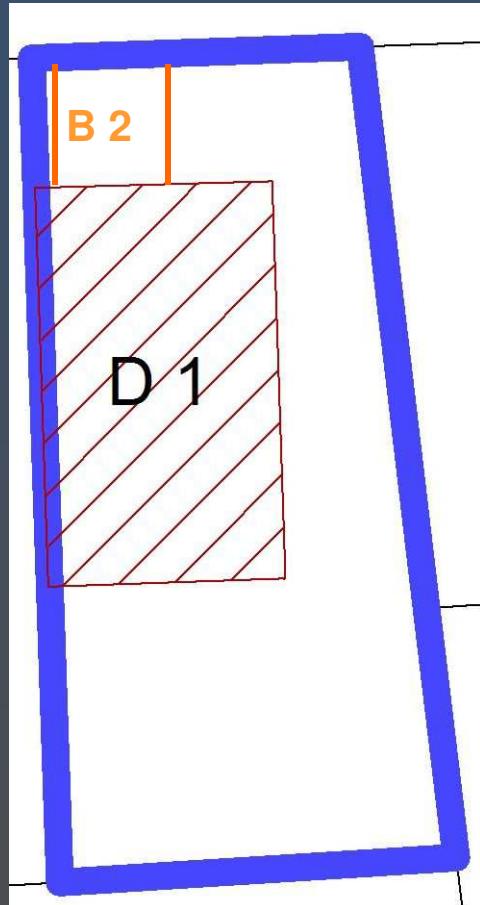
Burgoberbach, 24.04.2018

Ort, Datum

Max Mustermann

Unterschrift

Beispiel 2:



Gemarkung:
Burgoberbach

Flurstücksnummer:
2/0

Lagebezeichnung:
Mustermannstraße 1

Größe in m²:
214

Einleitende Fläche in m²:
~~121~~ 111

Abflussbeiwert:
~~0,519~~ 0,565

Mittlerer GAB:
0,550 ✓

Gebührenpflichtige Fläche:
✓ 117,70

Beispiel 3:

Grundstück: 474 m²

Wohnbebauung: 93 m²

Pauschalierte Bodenfläche (Bp):
62 m² (13,25% von 474 m²)
= Fläche 155 m².

Abflussbeiwert: 0,327

Mittlerer GAB: 0,350

Tatsächlich:

D 1 = Satteldach mit Brauchwasserzisterne
(3 m³) und Notüberlauf in den Kanal (3 x 20 = 60)

B 2 = Tatsächliche befestigte Bodenfläche (Rasengittersteine) einleitend

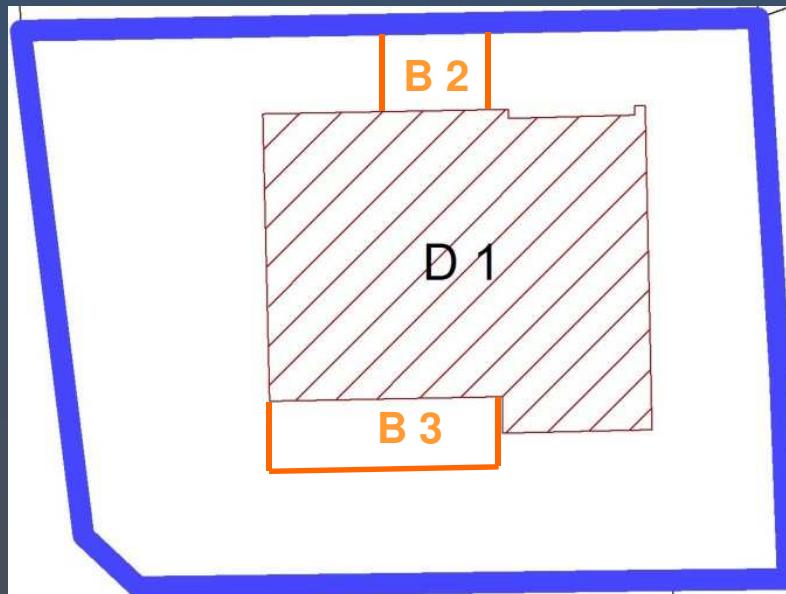
B 3 = Tatsächliche befestigte Bodenfläche ohne Einleitung (Terrasse)

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m ²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m ² , die <u>nicht</u> einleitet	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m ³ (Abzug von 20 m ² je 1 m ³ Fassungsvermögen)
D 1	93		93	- 60
Bp	62			
B 2	20		20	
B 3	25	25		
Summe einleitende Fläche	53	0,0	113	- 60

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter (m³) angeben:

3 m³

Beispiel 4:



Gemarkung:
Burgoberbach

Flurstücksnummer:
4/0

Lagebezeichnung:
Musterstraße 35

Größe in m²:
474

Einleitende Fläche in m²:
~~155~~ 53

Abflussbeiwert:
0,112 ~~0,327~~

Mittlerer GAB:
~~0,350~~ 0,150

Gebührenpflichtige Fläche:
71,10 ~~165,90~~

Bürgerinformationsbüro

Des Weiteren wird im

Rathaus, Sitzungssaal, I. Stock

Ansbacher Str. 24, 91595 Burgoberbach

ein **Informationsbüro** eingerichtet, in dem Sie von den Mitarbeitern der Gemeinde Burgoberbach, persönlich beraten werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag, 17.04.2018: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch, 18.04.2018: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag, 19.04.2018: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag, 20.04.2018: 08:00 bis 12:00 Uhr

Montag, 23.04.2018: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

**Ihren Ansprechpartner für telefonische Rückfragen und
Anregungen erreichen Sie wie folgt:**

Herr Florian Weinmann

Telefon: 09805/9191-44

E-Mail: weinmann@burgoberbach.de

Gemeinde Burgoberbach

Ansbacher Str. 24

91595 Burgoberbach

Fax: 09805/9191-91

Homepage: www.burgoberbach.de

Ihre Fragen



Für weitere und ergänzende Fragen
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.